

Niederschrift Nr. 7

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Wiemerstedt
am Dienstag, 10. Dezember 2019, im Dörfergemeinschaftshaus Wiemerstedt,
Dorfstraße 12a, Wiemerstedt

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Anwesend sind:

Frau Birgit Fröhlich als Vorsitzende
Herr Claus Daniel
Frau Anna Plähn
Herr Jörg Göttsche
Herr Nico Sterrenberg
Frau Frauke Matthiessen
Herr Lars Claußen

Von der Verwaltung:

Frau Kerstin Böhm als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 11.09.2019
3. Mitteilungen
4. Finanzierung Dorfgemeinschaftshaus
5. Geldanlagen
6. Sachstandsbericht Feuerwehr
7. Satzung der Gemeinde Wiemerstedt über die Erhebung einer Hundesteuer;
hier: Neufassung
8. Wegeangelegenheiten
9. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

1. Ein Einwohner fragt, was die Mitteilung im aktuellen Amtsblatt zur Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Flure 1 bis 4, der Gemarkung Wiemerstedt zu bedeuten hat.
Die Bürgermeisterin schlägt vor, dass man zusammen nach Husum fährt, um sich den Sachverhalt erläutern zu lassen.
Der Einwohner möchte außerdem wissen, ob die Blumen die auf der Blumeninsel, Radweg Hauptstraße wachsen, einjährig oder mehrjährig sind.
Die Bürgermeisterin gibt an, dass die Pflanzen einjährig sind. Sie müssen jedes Jahr neu angesät werden.

Des Weiteren gibt er an, dass eine Pappel bei Bartels Maiskoppel, Waldweg dringend runter genommen werden muss.

Der Wegeausschuss wird sich das anschauen.

Zum Schluss fragt er noch nach der Liquidität der Gemeinde.

Die Bürgermeisterin verweist auf den Tagesordnungspunkt 5.

2. Die Stiftung Natur hat im Dorf einen Graben ausgebaggert und neu verrohrt. Ein Einwohner informiert darüber, dass sich dadurch das Wasser staut und Wege überflutet werden.

Der Ausschuss wird sich das anschauen.

3. Der gemeindeeigene Straßenbesen hat inzwischen zu wenige Borsten. Ein Einwohner fragt daher an, ob etwas gemacht werden soll. Herr Sterrenberg erläutert dazu, dass der Besen nicht mehr gut benutzbar ist.

Die GV muss sich das anschauen. Es muss ein Kostenvoranschlag über neue Borsten oder einen neuen Besen eingeholt werden.

TOP 2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 11.09.2019

Zur Niederschrift Nr. 6 der Sitzung vom 11.09.2019 liegen keine Beanstandungen vor. Sie gilt damit als genehmigt.

TOP 3. Mitteilungen

12.09.19 Gespräch mit Hans-Georg Jürgens vom Kreis Dithmarschen über die Zusatzförderung bei der Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs LF10

Ergebnis: Zusatzförderung 5% von 5 % wird gewährt

12.09.19 Bürgermeisterdienstversammlung im Kreishaus in Heide

13.09.19 Gemeinde Nordermeldorf - wegen TSF FFW Fedderingen-Wiemerstedt

16.09.19 Zuliefer-LKW der Tennet ist im Wirtschaftsweg vor der Ruthenstrombrücke stecken geblieben

16.09.19 Kreisbeiratssitzung SH-Netz in Nindorf

17.09.19 Kohlanschnitt zur Eröffnung Kohltage im Amt Eider in Karolinenkoog – Teilnehmerin: Frauke Matthiessen

18.09.19 Begehung des Wirtschaftsweges mit der Fa. GeoRohwedder – Gutachter der Tennet – Schadensaufnahme – Teilnehmer: Jörg Götsche, Herr Thedens, Birgit Fröhlich, tlw. Herr Rohwedder

18.09.19 Dithmarscher Kohlschnack der Sparkasse Mittelholstein in Hemme – Teilnehmer: Claus Daniel, Birgit Fröhlich

30.09.19 Amtsausschusssitzung in Dörpling – Teilnehmer: Claus Daniel

02.10.19 Jubiläumsveranstaltung Eider-Treene-Sorge – keine Teilnahme aufgrund von Termenschwierigkeiten

10.10.19 95. Geburtstag Emil Plähn – zusammen mit stv. Amtsvorsteherin Birgit Meyer

17.10.19 Treffen Arbeitsgruppe LF10 um die zugesandte Ausschreibungsvorlage von Fa. SoFah zu prüfen

26.10.19 GV Reinigung der Straßenlaternen + Einsetzen von Dichtungen in den Straßenlaternen der Hauptstraße, Bänke reingeholt, Regenfallrohre am Gemeindehaus – Dank an alle fleißigen Helfer und für die Bereitstellung der Gerätschaften

29.10.19 Begehung beschädigter Wirtschaftsweg mit der Fa. CTeam, Herr Can Daler, Jörg Götsche und mir

06.11.19 Informationstreffen im Dorfhaus Wiemerstedt mit Fa. Mühlen (Planer Elektro), Architekt Voss, Jens Peters, Elektrotechnik Kühl – wegen Umbau Straßenbeleuchtung – Straßenbeleuchtung wird auf einen Zähler umgebaut

18.11.19 Versammlung Windpark Weddingstedt – keine Windeignungsflächen mehr in Weddingstedt in der Regionalplanung vorhanden, Bau eines Bürgerwindparks nur über Zielabweichungsverfahren möglich,

18.11.19 Versammlung zum Verfahrensstand KiTa Süderheistedt – Teilnehmer Anna Plähn und Claus Daniel

21.11.19 Kreissitzung SHGT – Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag – Informationen zum neuen Finanzausgleich und zur Kita-Reform

27.11.19 Sitzung Breitbandzweckverband – Teilnehmer: Claus Daniel und Birgit Fröhlich

27.11.19 Kommunaldialog der SH-Netz AG – Teilnehmer: Anna Plähn

01.12.19 Senioren-Adventskaffee

02.12.19 Hauptausschusssitzung Amt Eider

04.12.19 vormittags: Verbandsversammlung Wasserverband Norderdithmarschen

Neubau Wasserwerk ab 2020 – Kosten ca. 9 Mio Euro

-Nitratwerte: <1,00mg/l 8Grenzwert lt. TWV: 50mg/l

Aber(!):

Ein Teil der TW-Brunnen weisen Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln (Mittel aus dem Rübenanbau) auf

□ Kein Punktproblem des WVND, sondern Flächenproblem in SH

Abwasser:

-zukünftig vermehrt Probleme mit Medikamentenrückständen und multiresistenten Keimen im Abwasser

-Preise f. Entsorgung Klärschlamm steigen jährlich!

-großes Problem in Kläranlagen: Feuchttücher!

-Preise Wiemerstedt: 0,75€/cbm Trinkwasser, 1,75€/cbm Abwasser

-Ergebnis Wasserverband: knappe schwarze „0“

04.12.19 17.00 Uhr - Informationsveranstaltung zur Kita-Reform mit .Badenhop im Kreishaus

Kita-Reform:

-gedeckelte Elternbeiträge

-Begrenzung der Schließzeiten (20 Tage jährlich)

-freie KiTa-Wahl

-Mindest-Qualitätsstandards anhand einer vom Land gestalteten Referenz-Kita – standardisierte Personalausstattung, Raumstandards usw.

-Gemeinden + Kreis: ca. 47% der Betriebskosten

09.12.19 Amtsausschusssitzung

Schlüsselzuweisungen 2020 auf Basis des vorläufigen Haushaltserlasses: +6.420 € gegenüber 2019

Jahresabschluss Friedhof Hennstedt liegt vor: Der Jahresfehlbetrag fällt mit 13.700 € um 12.300€ positiver aus als geplant – seit 2015 subventionieren Barkenholm, Schlichting, Glüsing, Hennstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Fedderingen, Süderheistedt und Wiemerstedt den Friedhofsbetrieb mit 9.000,00 € jährlich

Bauarbeiten an den Masten 43 und 44 der 380kv-Leitung im Heideweg laufen

Wie in der letzten Sitzung beschlossen, wurde die Aufforderung zur Reinigung der Gehwege im Infoblatt veröffentlicht.

Laubcontainer steht seit Mitte November wie besprochen im Waldweg.
Abholung wird KW 50/51 erfolgen

Veröffentlichung der neuen Regionalpläne in Sachen Windeignungsflächen erfolgt am 17.12.19 auf der Plattform BOB-SH.

Die erneute Anhörung beginnt am 13.01.2020 und endet am 13.03.2020, vorgesehen ist ein Beschluss im Landtag Ende August 2020.

Gegenüber der aktuellen Planung fallen 2263ha Vorranggebiete weg, 3223 ha kommen neu hinzu.

TOP 4. Finanzierung Dorfgemeinschaftshaus

Für den Bau des Dorfgemeinschaftshauses ist lt. Beschluss vom 16.04.2018 ein Kredit in Höhe von 100.000,00 € aufgenommen worden. Gemäß der Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beträgt die Gesamtkreditermächtigung jedoch 110.000,00 €.

Somit besteht noch eine Restkreditermächtigung in Höhe von 10.000,00 €. Für Blitzschutz- und Pflasterarbeiten sind Mehrkosten entstanden, für die keine Haushaltsmittel eingeplant sind.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die aufgrund zusätzlicher Arbeiten entstandenen Mehrkosten durch Kreditaufnahme in Höhe von 10.000,00 € bei der KfW mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 10 Jahren ohne tilgungsfreie Jahre zu finanzieren.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 6. Sachstandsbericht Feuerwehr

Die Bürgermeisterin erläutert ausführlich den aktuellen Sachstand des Beschaffungsverfahrens eines neuen Feuerwehrfahrzeuges für die freiwillige Feuerwehr Fedderingen/Wiernerstedt.

Die neue Ausschreibung mit geänderten Standards läuft. Die Daten wurden am 13.11.2019 versandt und werden am 15.11.2019 online veröffentlicht. Das Ausschreibungsverfahren läuft dann bis 09.01.2020. Die Submission findet am 09.01.2020 statt. Die Bindefrist endet am 27.02.2020.

Die Bürgermeisterin war beim Kreis. Die neue Landesverordnung sieht eine zusätzliche 5%ige Förderung vor, wenn das Fahrzeug zusammen mit einer anderen Gemeinde ausgeschrieben wird. Der Punkt ist erfüllt. Weitere 5% gibt es für die Ausschreibung über eine Fachfirma. Die Förderung wurde zugesichert.

Im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplanes prüft der Kreis genau die Plausibilität eines Fahrzeuges. Es muss den Anforderungen einer Gemeinde entsprechen, sonst gibt es keine Förderung.

Beim Anbau der neuen Fahrzeughalle an das alte Gerätehaus in Fedderingen rechnet man mit geschätzten Kosten in Höhe von 127.000,00 €, inklusive Umbau des alten Hauses. Es läuft ein Förderantrag beim Land über eine 50%ige Förderung.

TOP 7. Satzung der Gemeinde Wiernerstedt über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Wiernerstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	41,00 €
für jeden weiteren Hund	61,00 €
für den 1. Hund nach § 4	160,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	488,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 **Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 **Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiemerstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Wiemerstedt, den 10.12.2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Wiemerstedt über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Wegeangelegenheiten

Ein Schwerlastfahrzeug im Auftrag der Fa. C-Team Consulting u. Anlagenbau GmbH, dass als Auftragnehmer der Tennet tätig ist, befuhr am 16.09.2019 einen Wirtschaftsweg in Wiemerstedt und beschädigte diesen schwer. Herr Engel vom WUV + Geo-Rohwedder aus Albersdorf sind zwecks Beweissicherung sofort eingeschaltet worden. Die Tennet wurde informiert. Laut mündlicher Kostenzusage der Tennet wird der beschädigte Weg, den Vorgaben von Herrn Engel und Geo-Rohwedder entsprechend,

wieder instand gesetzt. Kosten für die Gemeinde Wiemerstedt entstehen nicht bzw. werden an den Verursacher weitergeleitet.

Beschluss:

Nicht erforderlich, da keine finanziellen Auswirkungen.

Alle Gemeindevertreter wurden über den Sachverhalt informiert. Ein Beschluss war nicht notwendig, da der Vorgang keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hat.

TOP 9. Eingaben und Anfragen

1. Herr Sterrenberg gibt an, dass es immer wieder ein Problem mit den Kurven gibt. Diese werden immer wieder ausgefahren. Er hat die entsprechenden Stellen schon mehrere Male wieder aufgefüllt.
Die Bürgermeisterin hat bereits mit den Landwirten gesprochen und darum gebeten darauf zu achten, dass ihre Fahrzeuge auf der Straße bleiben. Aber auch die Autofahrer müssen um Achtsamkeit gebeten werden.
2. Bisher gab es von der Tennet eine Zusage, dass die Gemeinde Material von den Subunternehmen kostenlos beziehen kann. Nun soll die Vergabe in den Händen der Subunternehmen liegen, also kostenpflichtig. Die Bürgermeisterin hat bei der Tennet nachgefragt. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

(Fröhlich)
Vorsitzende

(Böhm)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)